

Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung beim Saatgutverkehr im Rahmen eines OECD-Systems

A. Antrag

1. Name und Anschrift des Antragstellers:.....
.....
2. Angaben zur Saatgutpartie
 - a) Fruchtart:.....
(botanische Bezeichnung)
 - b) Sorte:..... c) Kategorie:.....
 - d) Herkunft (Anschrift des Vermehrsers und Größe der Ernteflächen oder Anerkennungsnummer):.....
.....
 - e) Erntejahr:..... Erzeugerland:.....
 - f) Gewicht der Partie: Verpackungsart:.....
.....
voraussichtliche Anzahl der Packungen:.....
3. Angaben für die Probenahme
 - a) Die Partie befindet sich in (Ortsangabe):.....
 - b) Vorgesehenes Datum der Probenahme und Plombierung:.....
 - c) Zusätzliche Bemerkungen/Anforderungen:
(Prüfung TKM, Feuchte u.a.)
4. Empfängerland:.....

Erklärung Hiermit erklären wir, dass

- die Anforderungen an die Vermehrungsfläche nach § 5 Abs. 2 SaatgutV (siehe umseitig) erfüllt sind,
- die Partie nach § 44 der SaatgutV zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaates bestimmt ist,
- die Partie erst nach erfolgter Anerkennung vertrieben wird (§ 14 SaatgutV)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers)

B. Anweisung der Anerkennungsstelle an den Probenehmer

Name und Anschrift des Probenehmers:.....
.....
Die Partie erhält die Bezugsnummer DE12

Reißf.Etiketten Klebeetiketten Sonst.Etiketten sind beigelegt.
Von bereits gekennzeichneten Partien ist die EG-Kennzeichnung abzunehmen.
Proben mit vollständiger Probenahmebescheinigung einsenden.

Saatenanerkennungsstelle des Landes Brandenburg

.....
(Datum, Unterschrift)

C. Bestätigung des Probenehmers:

Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Packungen erfolgte am, die
Partie ist nur nach OECD gekennzeichnet.

Angaben zur Verschließung der Partie:

Plombe Banderole Siegelmarke aml. Klebeetikett Nummernleiste aml. Etikett durchnäht

Ich habe insgesamt Parallelproben aus der Mischprobe hergestellt, davon eine Probe für den
Nachkontrollanbau.

.....
(Datum, Adreßnummer, Unterschrift des Probenehmers)

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten

(Saatgutverordnung - Saatgut V)

§ 5 Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

(1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche bei Getreide außer Mais mindestens 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten mindestens 0,5 Hektar groß ist;
2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;
3. nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können und
4. in dem Betrieb, der Saatgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), Saatgut
 - a) nur von jeweils einer Sorte einer Art oder, soweit Artengruppen nach Satz 2 bestehen, einer Artengruppe
 - b) nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte und
 - c) einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

Für die Anwendung von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden folgende Artengruppen gebildet:

1. Runkelrübe, Zuckerrübe und Rote Rübe,
2. Kohlrübe und Futterkohl,
3. Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing und Rosenkohl,
4. Rübsen, Herbstrübe und Mairübe.

(1a) Bei Hybridsorten von Roggen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von

1. Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren,
2. Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr

vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.

(1b) Bei Hybridsorten von Raps und Komponenten von Verbundsorten gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in den letzten fünf Jahren vor der Vermehrung keine Pflanzen einer anderen Art, die zur Fremdbefruchtung führen kann, und keine Pflanzen anderer Sorten derselben Art sowie anderer Saatgutkategorien derselben Sorte angebaut worden sind.

(2) Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems nach Abschnitt 7 gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn

1. bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazalie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,
2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,
3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.